

Allgemeine Geschäftsbedingungen der MARX Feuerschutz GmbH

§ 1 Geltungsbereich

1. Nachfolgende allgemeine Geschäftsbedingungen von MARX gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von den allgemeinen Geschäftsbedingungen von MARX abweichende Bedingungen des KUNDEN werden nicht anerkannt, es sei denn, MARX hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen von MARX gelten auch dann, wenn MARX in Kenntnis entgegenstehender oder von den allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des KUNDEN die Lieferung oder Leistung an den KUNDEN vorbehaltlos ausführt. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen von MARX gelten auch für künftige Geschäfte mit dem KUNDEN.

2. Alle Vereinbarungen über Lieferungen und Leistungen, die zwischen MARX und dem KUNDEN getroffen werden, sind in dem betreffenden Vertrag und etwaigen Zusatzvereinbarungen schriftlich niederzulegen.

§ 2 Wartung

1. Vertragsgegenstand

Im Rahmen von Wartungsverträgen erbringt MARX die in den jeweiligen Verträgen vereinbarten Leistungen hinsichtlich der turnusmäßigen Überprüfung und Instandhaltung (Wartung) der Geräte. Dazu gehören neben der Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Geräte eventuelle Reparaturleistungen und Wiederbefüllungen an den Geräten.

2. Abnahme

a) MARX stellt im Fall von Reparaturleistungen und Wiederbefüllungen das Gerät nach erbrachter Leistung zur Abnahme bereit. Nimmt der KUNDE die Leistung nach Bereitstellung aus einem anderen Grund als wegen einer unverzüglichen begründeten Beanstandung nicht unwesentlicher Mängel nicht ab, so gilt das Gerät 3 Wochen nach der Bereitstellung als abgenommen. Eine Nutzung des Gerätes durch den KUNDEN, gleichgültig ob ganz oder teilweise, steht der Abnahme gleich, sofern diese Nutzung nicht ausschließlich Testzwecken dient. Die zu Testzwecken eventuell versprühten Löschmittel werden nicht ersetzt. b) Ist nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen, so tritt an deren Stelle die Vollendung des Werkes.

3. Mängelgewährleistung

a) Dem KUNDEN stehen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu. b) Ansprüche auf Schadensersatz richten sich nach § 4.5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 3 Lieferungen

1. Vertragsgegenstand

Marx erbringt im Rahmen einzelner Aufträge Lieferungen und Werklieferungen (Lieferungen) nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. Mängelgewährleistung

a) Die Gewährleistungsrechte des KUNDEN setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß und in Schriftform nachgekommen ist, sofern der KUNDE Unternehmer ist. Ist der KUNDE Verbraucher, hat er offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Erhalt der Lieferung schriftlich zu rügen. b) Lieferungen, die sich im Zeitpunkt des Gefahrübergangs als mangelhaft herausstellen oder gelten, werden nach Wahl des KUNDEN von MARX nachgeliefert oder nachgebessert (Nacherfüllung). Der KUNDE wird MARX bei der Fehlerfeststellung und Mängelbeseitigung nach Kräften unterstützen. MARX kann die gewählte Art der Nacherfüllung oder die gesamte Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Liefert MARX zum Zweck der Nacherfüllung eine mangelfreie Sache, so hat der KUNDE die gelieferte Sache zurückzugewähren. c) Ist MARX zur Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die MARX zu vertreten hat, oder schlägt in sonstiger Weise die Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung fehl, so ist der KUNDE nach seiner Wahl im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, Rücktritt oder Minderung und Schadensersatz zu verlangen. Die Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung gilt erst dann als fehlgeschlagen, wenn drei Versuche erfolglos geblieben sind. Im Falle eines Rückgriffs nach § 478 BGB gelten die dort getroffenen Regelungen. d) Schadensersatzansprüche gegen MARX wegen Mängeln richten sich nach § 4.5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. e) Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, sofern der KUNDE Unternehmer ist. f) Die Gewährleistung für Mängel entfällt, wenn der KUNDE den Kaufgegenstand nicht entsprechend der Betriebsanleitung handhabt, regelmäßig wartet und pflegt und die aufgetretenen Mängel hierauf zurückzuführen sind. Gleiches gilt, solange und soweit der KUNDE seine ihm obliegenden vertraglichen Verpflichtungen gegenüber MARX nicht erfüllt, insbesondere Zahlungen nicht termingerecht leistet.

§ 4 Allgemeine Vorschriften

1. Preise, Zahlungsbedingungen, -verzug, Ratenzahlung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Abtretung

a) Die Preise von MARX verstehen sich ab Werk (Ex Works) München. b) Verpackungskosten sowie die Kosten der Rücknahme der Verpackung werden, wie im jeweiligen Vertrag ausgewiesen, gesondert berechnet. Gleiches gilt für Lieferkosten, sofern der KUNDE eine Versendung wünscht. c) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den Preisen von MARX nicht eingeschlossen. Sie wird in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen. d) Sofern sich aus dem jeweiligen Vertrag oder dem Gesetz nichts anderes ergibt, ist der Preis für Lieferungen und Leistungen sofort zur Zahlung fällig. Der KUNDE kommt acht Tage nach Zugang der Rechnung in Zahlungsverzug und MARX ist berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu fordern, soweit es sich um Entgeltforderungen aus Geschäften handelt, an denen kein Verbraucher beteiligt ist. Ansonsten ist MARX berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu fordern. Falls MARX in der Lage ist, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, ist MARX berechtigt, diesen geltend zu machen. e) Für das schuldhaft vertragswidrige Verhalten des KUNDEN, insbesondere bei Zahlungsverzug ist MARX berechtigt, anstelle eines konkret nachzuweisenden Nichterfüllungsschadens eine Schadenspauschale i. H. v. 25 % der Auftragssumme zu verlangen. Dem KUNDEN ist gestattet, einen geringeren Schaden nachzuweisen. f) Gerät der KUNDE mit einer Zahlung in Verzug, so ist MARX berechtigt, nach Setzen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. g) Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen und gelten erst nach ihrer unwiderruflichen Gutschrift auf dem Konto von MARX als Zahlung. h) Kurzfristige Preiserhöhungen behält sich MARX vor, sofern diese aus Preiserhöhungen der Vorlieferanten oder der Änderungen von Zöllen, Einund Ausfuhrgebühren resultieren und sofern KUNDE Unternehmer ist und/oder es sich um immer wiederkehrende Leistungen handelt. i) Zur Aufrechnung ist der KUNDE nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von MARX anerkannt ist. Gleiches gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten, sofern der KUNDE Unternehmer ist. j) Der KUNDE ist nicht berechtigt, Ansprüche gegen MARX ohne deren vorherige Zustimmung an Dritte abzutreten.

2. Eigentumsvorbehaltssicherung

a) MARX behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Vertragsverbindung mit dem KUNDEN vor. Bei schuldhaft vertragswidrigem Verhalten des KUNDEN, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist MARX berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und den Vertragsgegenstand zurückzunehmen sowie Schadensersatz wegen Verzuges geltend zu machen. b) Der KUNDE ist verpflichtet, unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern und seine Betriebshaftpflichtversicherung auf den Vertragsgegenstand zu erstrecken. Der KUNDE tritt schon jetzt sämtliche Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bzw. gegen etwaige Schädiger an MARX ab. MARX nimmt diese Abtretung an. MARX ist berechtigt, die Vorlage von Nachweisen über das Bestehen des Versicherungsschutzes zu verlangen. Entschädigungsleistungen, die MARX aus den vorgenannten Versicherungen und/oder von dritter Seite erhält, werden auf die vom KUNDEN zu erbringenden Leistungen angerechnet. Sofern Wartungsarbeiten erforderlich sind, muss der KUNDE diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen. c) Pfändungen, Sicherungsübereignungen und andere Verfügungen durch den KUNDEN sind, solange der Eigentumsvorbehalt besteht, unzulässig. d) Für den Fall, dass der KUNDE Unternehmer ist, gilt unter Abweichung von lit. c) folgendes: Der KUNDE ist berechtigt, den Vertragsgegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen und zu verarbeiten, solange er sich nicht in Zahlungsverzug befindet; er tritt MARX bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages der Forderung von MARX (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Vertragsgegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. MARX nimmt diese Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der KUNDE auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von MARX, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. MARX verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der KUNDE seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, kann MARX verlangen, dass der KUNDE die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Für den Fall der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung erwirbt MARX einen Miteigentumsanteil an der neu hergestellten Ware, der dem Wert der Ware, an dem sich MARX das Eigentum vorbehalten hat, im Verhältnis zum Wert der anderen verarbeiteten Gegenstände entspricht. Der Besteller verwahrt diese Gegenstände für MARX. e) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der KUNDE MARX unverzüglich schriftlich Nachricht zu geben, damit MARX Klage gemäß § 771 ZPO (Drittwiderrücklage) erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, MARX die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der KUNDE für den MARX entstandenen Ausfall.

3. Liefer- und Leistungszeit, Verzug

a) Lieferfristen sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Vertragsgegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist, sofern der KUNDE Unternehmer ist. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen MARX auch innerhalb des Verzuges, die Lieferung oder Leistung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen gleich alle Umstände, die MARX nicht zu vertreten hat und durch die MARX die Erbringung der Lieferung oder Leistung unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert wird, wie z. B. rechtmäßiger Streik oder rechtmäßige Aussperrung, Krieg, Einund Ausfuhrverbote, Energieund Rohstoffmangel, behördliche Maßnahmen, von MARX nicht zu vertretende, nicht rechtzeitige Selbstbelieferung. Dauert die Behinderung länger als zwei Monate, so ist der KUNDE nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, sich vom Vertrag zu lösen. Dies gilt im Falle einer teilweise erbrachten Leistung nur, wenn er nachweist, dass die teilweise noch ausstehende Erfüllung des Vertrages wegen der Verzögerung für ihn kein Interesse mehr hat. Dauern die vorstehend genannten Umstände länger als vier Monate an, hat auch MARX das Recht, sich vom Vertrag zu lösen. Auf Verlangen des KUNDEN hat MARX zu erklären, ob sie zurückzutreten oder innerhalb einer von MARX zu benennenden, angemessenen Frist liefern wird. b) Setzt der KUNDE MARX, wenn diese bereits in Verzug geraten ist, eine angemessene Nachfrist, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, sich vom Vertrag zu lösen. c) Schadensersatzansprüche gegen MARX infolge Verzuges richten sich nach § 4.5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. d) Die Einhaltung der Lieferung und Leistungsverpflichtung durch MARX setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung aller Vertragspflichten durch den KUNDEN voraus. e) Kommt der KUNDE in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist MARX berechtigt, gemäß §§ 280 ff. BGB vorzugehen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstands in dem Zeitpunkt auf den KUNDEN über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät. f) Anstelle eines konkret nachzuweisenden Nichterfüllungsschadens ist MARX berechtigt, eine Schadenspauschale i. H. v. 25 % der Auftragssumme zu verlangen. Dem KUNDEN ist gestattet, einen geringeren Schaden nachzuweisen. g) Ist die Lieferung des Kaufgegenstandes auf Abruf vereinbart, so hat die Abnahme durch den KUNDEN spätestens innerhalb eines Jahres, vom Tage der Erteilung der Bestellung an gerechnet, zu erfolgen. Bei einer Überschreitung dieser Frist befindet sich der KUNDE in Annahmeverzug.

4. Gefahrübergang, Transportversicherung, Lieferbedingungen

a) Lieferungen durch MARX erfolgen ab Werk (Ex Works) München, sofern der KUNDE Unternehmer ist. b) Im Falle der Versendung wird MARX auf Wunsch des KUNDEN auf dessen Kosten zu seinen Gunsten eine Transportversicherung abschließen, sofern der KUNDE Unternehmer ist, anderenfalls versichert MARX den Transport für den KUNDEN. Transportschäden sind MARX sowie dem anliefernden Spediteur unverzüglich schriftlich anzuzeigen. c) Teillieferungen durch MARX sind zulässig, sofern sie nicht unzumutbar sind.

5. Gesamthaltung und Schadensersatz

a) Auf Schadensersatz haftet MARX nicht für einfache Fahrlässigkeit, es sei denn, es handelt sich um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder um die Verletzung einer Vertragspflicht, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). b) Für die Fälle der anfänglichen Unmöglichkeit haftet MARX nur, wenn ihr das Leistungshindernis bekannt war oder die Unkenntnis auf grober Fahrlässigkeit beruht. c) Für auf einfacher Fahrlässigkeit beruhende Verletzungen von Kardinalpflichten haftet MARX nur begrenzt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden. d) MARX haftet für Schäden nur bis zu einer Höhe von 8 100.000,00 €. e) Die Verjährungsfrist für Ansprüche auf Schadensersatz gegen MARX beträgt ein Jahr gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht für Schäden, die auf grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung oder Schädigung beruhen. f) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen bzw. Ausschlüsse gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz. g) Soweit die Haftung von MARX ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

6. Gerichtsstand, Sonstiges

a) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UNKaufrechts sind ausgeschlossen. b) Für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung wird als Gerichtsstand München vereinbart, wenn es sich bei dem KUNDEN um einen Kaufmann handelt. c) Abweichungen von diesen Lieferbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses selbst.